

**101. Sind Gemeinden verpflichtet, unverkäuflich gebliebene rationierte Lebensmittel von den Händlern zurückzunehmen?**

III. Zivilsenat. Urk. v. 23. Februar 1921 i. S. Großeinkaufsvereinigung R. S. u. Gen. (Kl.) w. Stadtgemeinde F. (Bekl.). III 365/20.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger, die beide den Großhandel mit Kolonialwaren betreiben, wurden von der beklagten Stadtgemeinde zum Weitervertrieb rationierter Lebensmittel an die Kleinändler (sog. städtische Abgabestellen) zugelassen. Als gewisse Dörrgemüse (Karotten und Weißkohl) wenig Absatz fanden, und die Großändler deren Rücknahme verlangten, erklärte sich die Beklagte am 4. Mai 1919 bereit, die nicht abgesetzten Waren bis zum 12. Mai 1919 zurückzunehmen, wies aber die ihr von den Klägern erst am 13. desj. Mts. zurückgelieferten Waren zurück. Die Kläger verlangten die Rücknahme dieser Waren und Rückzahlung des darauf gezahlten Betrags. Ihre Klage wurde in allen Rechtszügen abgewiesen.

**Gründe:**

Das Berufungsgericht läßt die rechtliche Natur des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses und seinen Einfluß auf das

Eigentum an den Waren dahingestellt und bestätigt die Abweisung der Klage, indem es ausführt: Das Vertragsverhältnis unterliege in allen seinen Teilen Treu und Glauben. Daher dürfe das in § 3 Abs. 2 der MagistratsVO. vom 11. September 1917 und in II 7 der Anweisung 2 des Lebensmittelamts vom 14. September 1917 der Beklagten vorbehaltene Recht der Verfügung über unverkäufliche Waren nicht dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte auch berechtigt sein sollte, die Händler auf besonders widerwärtigen, fast gänzlich unabhäufbaren Waren einfach sitzen zu lassen. Dagegen habe die Beklagte mit der Gewährung einer angemessenen Frist zur Rücknahme, wie hier geschehen, den Anforderungen von Treu und Glauben genügt. Es sei Sache der Kläger gewesen, für die Einhaltung der Frist zu sorgen. In diesen Ausführungen liegt eine Auslegung der erwähnten, auf die VVO. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) gestützten örtlichen Vorschriften, die dahin geht, daß der Beklagten bezüglich der übrigbleibenden Waren ein freies, nur durch das Gebot der Wahrung von Treu und Glauben beschränktes Verfügungsrecht zustehe. Da die fraglichen Vorschriften bei ihrem auf die Stadt F. beschränkten Anwendungsgebiete nicht revisibel sind, ist die Auslegung des Berufungsgerichts auch für das Revisionsgericht maßgebend. Legt man sie aber zugrunde, dann ist die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden. Natürlich mußte die Beklagte in irgendeiner Weise über die nicht verkauften Waren verfügen. Sie konnte die Waren ohne Einschränkung zurücknehmen, ebenso aber die Rücknahme völlig ablehnen und die Waren den Händlern zur freien Veräußerung überlassen und folgerweise auch zur Rücknahme unter einer Bedingung oder Befristung sich erbieten. Von einer Rücknahmepflicht der Beklagten kann danach nur in dem Sinne die Rede sein, daß sie die Rücknahme nicht gegen Treu und Glauben ablehnen durfte. In der Ablehnung der Rücknahme nach Ablauf der dafür gesetzten Frist kann aber ein Verstoß gegen Treu und Glauben dann nicht gefunden werden, wenn, wie das Berufungsgericht hier festgestellt hat, die Frist angemessen und ausreichend war. Eine Anwendung des von der Revision erwähnten § 326 BGB. kommt nicht in Frage. Die Revision ist daher unbegründet.